

Satzung des Vereins

„LVM-Pensionäre e.V.“

Präambel

Der Verein LVM-Pensionäre e.V. gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit die Verbundenheit zum LVM und Freundschaften zu ehemaligen Kolleginnen und Kollegen* aufrecht zu erhalten.

Die Mitglieder werden regelmäßig über relevante Themen informiert und können weiter am sozialen Leben des Unternehmens teilhaben. Durch ein Angebot von gemeinsamen Aktivitäten werden die Kontakte untereinander aufrecht erhalten und gefördert.

Nach Beendigung der oft langjährigen Tätigkeit bietet der Verein eine sinnvolle Ergänzung im weiteren Lebensweg und trägt dazu bei, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl weiter besteht.

Durch die Gründung des Vereins wird die Außenwirkung des Unternehmens positiv beeinflusst und ein bestehender Bedarf erfüllt.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LVM-Pensionäre e.V.“. Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Münster eingetragen.

1. Sitz des Vereins ist Münster, Kolde Ring 21.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Es ist Sinn und Zweck des Vereins, die durch lange gemeinsame berufliche Tätigkeit im LVM entstandenen kollegialen und freundschaftlichen Kontakte durch Veranstaltungen, Vorträge sowie Gesprächsrunden zu sozialen, rechtlichen und kulturellen Themen zu erhalten und zu pflegen.

Darüber hinaus soll der Verein die Verbindung der Pensionärinnen und Pensionäre zum LVM aufrechterhalten und die Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Spenden müssen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Begriffe wie Kolleginnen und Kollegen, Pensionärinnen und Pensionäre, etc. für alle Mitglieder, Frauen, Männer und Diverse verwendet.*

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die rentennah sind und langjährig, unbefristet beim LVM beschäftigt sind oder waren. Als rentennah gelten alle Kolleginnen und Kollegen wenn der voraussichtliche geplante Renteneintritt innerhalb der nächsten zwei Jahre bevorsteht.

Die Aufnahme ist schriftlich/elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ausnahmen bei der Aufnahme von Mitgliedern sind möglich.

Benachrichtigungen und Informationen an unsere Mitglieder oder auch eine Kommunikation untereinander erfolgen elektronisch per Internet. Ziel soll es sein, dass alle Mitglieder einheitlich ohne Verzug und Medienbrüche erreicht werden können.

Wir nutzen das Internet, weil es in einzigartiger Weise eine Verbindung zwischen den Generationen herstellt.

4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ziel ist es, die Finanzierung des Vereins über Spenden sicherzustellen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
2. durch Ausschluss auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses
3. mit dem Tod des Mitglieds.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- 7.1 Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden
- der/die Vorsitzende,
 - zwei Stellvertreterinnen der/des Vorsitzenden,
 - der/die Schriftführer/in und
 - der/die Kassenführer/in.
- 7.2 Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7.3 Jedes Vorstandsmitglied wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 7.4 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5 Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden, hat eine Nachwahl in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 7.6 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.
- 8.2 Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch dem Vorstand vorliegen.
- 8.3 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht (1 Stimme).
- 8.4 Bei allen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss nach Unterbrechung erneut abgestimmt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes.

- 8.5 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher mit der Tagesordnung angekündigt und bekannt gemacht worden sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.6 Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 8.7 Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende des Vorstands.
- 8.8 Der Jahresbericht und der Kassenbericht werden vom Vorstand vorgestellt.
- 8.9 Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.
- 8.10 Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, von denen jeweils einer in jedem Jahr neu zu wählen ist. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

9. Protokolle

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Eine Teilnehmerliste wird erstellt.

10. Auflösung

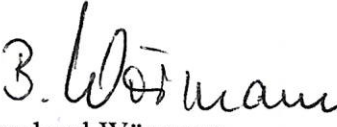
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dem Verein

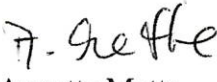
„LVM Helfen verbindet Menschen e.V.“ zu.

Wenn dieser Verein nicht mehr besteht, ist es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke zu verwenden.

Münster, den


Ulrich Scheffer


Bernhard Wörmann


Annette Mette


Rüdiger Keller


Johannes Schlattmann


Ingrid Ziegler


Bernd Reinke


Alfred Thiele


Jürgen Menke